



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2026 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 12 vom 25.02.2026

Vorlage: BV-2026-009

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 12 vom 25.02.2026.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2026-010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) § 65 ff. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2026.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2026 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2026-011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2026 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im Jahr 2025

Vorlage: BV-2026-012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen für das Jahr 2025 zur Kenntnis. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele

Vorlage: BV-2026-013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele für die Kinder der Stadt Finsterwalde.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2026-014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde.

Ausbau der Gehwege an der Dresdener Straße - von der Bayernstraße bis zur Margaretenstraße

Vorlage: BV-2024-103-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Vorplanungsunterlagen die Gehwege entlang der Dresdener Straße von der Bayernstraße bis zur Margaretenstraße auszubauen. Mit dem Gehwegbau soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die erforderlichen Abstimmungen mit dem Baulastträger der Straße und den anderen genehmigungsrelevanten Behörden zu führen. Das Vorhaben ist in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 folgenden Beschluss gefasst

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Finsterwalde
BV-2026-010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt gemäß § 69 i.V.m. § 65 und 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, Nr. 827, S. 1) den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2026.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2026.

Haushaltssatzung
der Stadt Finsterwalde
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 und 66 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05. März 2024 [GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Finsterwalde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	42.528.700
Aufwendungen	46.423.350
davon:	
ordentliche Erträge	42.528.700
ordentliche Aufwendungen	46.423.350
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-3.894.650
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	51.350.200
Auszahlungen	62.981.600
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.383.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.641.450
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.071.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.960.150

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	485.000

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln -11.631.400

§ 2
Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3
Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	490
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	320

§ 4
Festsetzung des Gesamtbetrages
der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **7.436.000 EUR** festgesetzt.

§ 5
Festsetzung der Kreditermächtigungen für
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6
Festsetzung der Wertgrenzen

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages
ab **1.000.000 EUR**
und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln und Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets wird wie folgt geregelt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
 - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
 - Konten, die zu 100% durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
4. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
5. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
7. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
8. Die Investitionsmaßnahmen des städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51120) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 36 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig. Die entsprechend gebildeten Rückstellungen werden der SVV

nachträglich insgesamt im Rahmen der Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss zur Kenntnis gegeben.

10. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen).

§ 8

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwendungen und Mindererträge sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge, es gelten die Wertgrenzen nach § 6 Nr. 4 der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2026



Gampe
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 25.02.2026



Gampe
Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 01.03.2026

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24) i. V.m. § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 27.01.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.02.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen.

1. Entgelte für die jährliche Nutzung

Für Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 €
Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 €
Für Familien und juristische Personen	14,00 €
1.1 Entgelte für die Einmalnutzung (pro Ausleihvorgang)	2,00 €
1.2 Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	kostenlos

 Dieses Angebot ist nur bei einer Neuanmeldung möglich und ist auf 1 x pro Nutzer beschränkt.
2. Ausstellung eines Ersatzausweises

Erwachsene ab 18 Jahren	3,00 €
Kinder und Jugendliche	2,00 €
3. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium 0,50 €
Bei Mahnschreiben sind zusätzlich die anfallenden Portokosten zu entrichten.
4. Kostenersatz bei Mängeln und Schäden an Medien
Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust, je Medium Beschaffungspreis in voller Höhe, zzgl. Einarbeitungsgebühr von 4,00 €
5. Entgelt für auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)
Je Medium 3,00 €
6. Nutzung elektronischer Dienstleistungen

6.1 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes	kostenlos
Pro Stunde Computerausdruck je Seite, schwarz-weiß	0,20 €
Computerausdruck je Seite, farbig	0,30 €
WLAN	kostenlos
6.2 Nutzung des Kopiergerätes	
Pro Blatt A4, schwarz-weiß	0,20 €
Pro Blatt A4, farbig	0,30 €
Pro Blatt A3, schwarz-weiß	0,40 €
Pro Blatt A3, farbig	0,50 €
7. Sonstige Serviceleistungen
 - 7.1. Thematische Veranstaltungen werden mit einem Teilnehmerbetrag entsprechen der Gesamtkosten kalkuliert und erhoben.
 - 7.2. Entgelte für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen werden entsprechend der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde - Anlage 3 erhoben.
8. In Kraft treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen im Bezug auf die Bibliothek (Anlage 2), geregelt in der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde außer Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2026



Jörg Gampe
Bürgermeister

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele

§ 1

Träger und Rechtsform

Träger der Ferienspiele ist die Stadt Finsterwalde. Sie werden in den Sommerferien in vier Ferienspieldurchgängen à 1 Woche durchgeführt. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Mit der Durchführung der Ferienspiele leistet die Stadt einen zusätzlichen sozialen Beitrag. Sie leistet einen Beitrag dazu, Finsterwalder Kindern während der Ferien eine gemeinschaftliche Freizeitgestaltung mit Sport und Spiel unter dem Leitgedanken „Urlaub ohne Koffer“ zu ermöglichen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- 1 Die Ferienspiele werden für Kinder der Stadt Finsterwalde im Grundschulalter angeboten.
- 2 Ein Anspruch auf Betreuung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 4

Betreuungszeiten und Betreuungsort

- 1 Die Ferienspiele werden zu den in der Anmeldung angegebenen Zeiten durchgeführt. Bei nachgewiesenem Bedarf kann eine Frühbetreuung von 6 – 8 Uhr und eine Spätbetreuung von 16-17 Uhr angeboten werden.
- 2 Zentraler Ferienspielort ist im Regelfall das Freibad der Stadt Finsterwalde. Ausnahmsweise können dies auch die Horte an den Grundschulen Nord, Stadtmitte und Nehesdorf sein.

§ 5

Organisation

- 1 Die Ferienspiele umfassen Freizeitangebote und eine Mittagsverpflegung als auch Getränke. Die Verpflegung wird den Freizeitangeboten entsprechend gestaltet.

- 2 Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten bei den Horten der Stadt Finsterwalde anzumelden. Entsprechende Formulare werden durch die Horte ausgehändigt und sind ausgefüllt dort wieder abzugeben.

§ 6

Entgeltregelung

- 1 Für die Mittagsversorgung einschließlich Getränke wird ein Betrag in Höhe von 17,80 € pro Kind und Durchgang erhoben.
- 2 Für die Inanspruchnahme der Ferienspiele wird für die Kinder mit einem Hortbetreuungsvertrag ein Betrag von 8 € pro Kind und Durchgang erhoben.
- 3 Für die Teilnahme an den Ferienspielen der Stadt für Kinder ohne Betreuungsvertrag wird ein Betrag entsprechend § 13 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleitungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde erhoben.
- 4 Das Entgelt entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie wird im Nachhinein und auch im Falle des unentschuldigten Fehlens, erhoben. Krankheitsbedingte Ausfälle werden ab dem dritten Tag wochenweise berücksichtigt und sind mit entsprechendem Attest nachzuweisen.

§ 7

In-Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.04.2012 außer Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2026



Gampe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über öffentliche Zustellungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artik

Die Stadt Finsterwalde hat folgenden Abgabenbescheide erlassen:

1. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00006119-0001 gegen **Mike Lorenz**
2. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** inkl. der **Gewässerunterhaltung** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00006119-0002 gegen **Mike Lorenz**
3. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** inkl. der **Gewässerunterhaltung** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00001826-0000 gegen **Klaus Pielenz**
4. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** inkl. der **Gewässerunterhaltung** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00001826-0001 gegen **Klaus Pielenz**
5. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00001826-0002 gegen **Klaus Pielenz**
6. Abgabenbescheid Änderung der Festsetzung der **Grundsteuer** für die Jahre **2025 und 2026** vom 20.02.2026, Kassenzeichen 00001826-0003 gegen **Klaus Pielenz**

Die Abgabenbescheide über Grundsteuer/ Gewässerunterhaltungsumlage werden öffentlich zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Servicezeiten der Stadt Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft, Abteilung Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Sorno lädt zur Mitgliederversammlung

Ort: Bürgergemeinschaftshaus Sorno
(ehem. Gaststätte „Waldeck“)

Datum: 17.04.2026

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28.03.2025
4. Kassenbericht und Ergebnis der Rechnungsprüfung mit Abstimmung zur Entlastung des Kassensführers und Vorstandes.
5. Wahl des neuen Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026/2027
7. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
8. Einschätzung des vergangenen Jagdjahres durch die anwesenden Jagdausübungsberechtigten
9. Gemütlicher Jahresabschluss mit Jagdassen

Der Vorstand

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finstertal

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finstertal, Internet-Adresse: <https://www.finstertal.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finstertal.de
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finstertal, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finstertal, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finstertal erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.finstertal.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>.
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finstertal.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.